

Kanzleinachrichten September 2016

Unsere neue Website ist online: www.steuerberatung-stmk.at

Ebenfalls neu: office@steuerberatung-stmk.at natürlich funktionieren alle anderen E-Mail-Adressen weiterhin.

Außerdem: wir sind jetzt die Gradwohl Steuerberatungs OG mit dem Sitz am Lengheimerweg 9 in 8054 Graz. Mir zur Seite steht nun auch mein Sohn Gernot.

Splitter aus dem Steuergeschehen:

Familiäre Mithilfe:

Im Falle des Vorliegens eines Dienstverhältnisses sind die mitwirkenden Personen zur Sozialversicherung anzumelden. Unentgeltlichkeit ist nur dann gegeben, wenn **keine** Geld- oder Sachbezüge gewährt werden.

Ehegatten, eingetragene Partner und Lebensgefährten

Die Mitwirkung im Betrieb wird bei der oben genannten Personengruppe generell als familienhafte Mithilfe angesehen. Für die Annahme eines Dienstverhältnisses muss sowohl ein ausdrücklich bzw. konkludent vereinbarter **Entgeltanspruch** als auch eine nach außen eindeutig zum Ausdruck kommende persönliche und wirtschaftliche **Abhängigkeit** vorliegen (Abschluss eines Dienstvertrages, Weisungsgebundenheit, organisatorische Eingliederung, Zeitaufzeichnungen, tatsächliche Lohnauszahlung). Seltsamerweise dreht und wendet die Behörde die Beschäftigung von Ehegatten oft wie sie es will. Manchen wird ein Dienstverhältnis unterstellt, manchmal wird ein Dienstverhältnis nicht anerkannt. Darum bitte wirklich streng ans Gesetz halten und die erforderlichen Punkte einhalten!

Kinder, Adoptivkinder und Stiefkinder

Die Aushilfstätigkeit von Kindern im elterlichen Betrieb ist als familienhafte Mithilfe zu qualifizieren, sofern nicht ein Dienstverhältnis vereinbart wurde und sofern eine Vollversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit besteht oder eine schulische Ausbildung, Berufsausbildung oder ein Studium absolviert wird. Allerdings besteht für **regelmäßig beschäftigte Kinder** trotz vereinbarter Unentgeltlichkeit eine **Versicherungspflicht**, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, keiner anderen Erwerbstätigkeit hauptberuflich nachgehen und keine Beschäftigung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb (dort bestehen besondere Regelungen) vorliegt.

Eltern, Großeltern, Geschwister

Bei der genannten Personengruppe liegt kein Dienstverhältnis vor, sofern es sich um eine **kurzfristige Tätigkeit** handelt und eine Vollversicherung aufgrund einer anderen Erwerbstätigkeit besteht, eine schulische Ausbildung, Berufsausbildung oder ein Studium absolviert wird oder eine Eigenpension oder ein vergleichbarer Ruhe- bzw. Versorgungsgenuss besteht.

Sonstige Verwandte

Je entfernter das Verwandtschaftsverhältnis, desto eher ist ein Dienstverhältnis anzunehmen. Wurde **Unentgeltlichkeit** jedoch nachweislich vereinbart und handelt es sich um eine **kurzfristige Tätigkeit**, ist nicht von einem Dienstverhältnis auszugehen

Aufpassen bei geringfügigen Beschäftigungen im Familienkreis. Es darf wirklich nur das Ausmaß der Geringfügigkeit gearbeitet werden!

Handwerkerbonus – es gibt ihn wieder:

<https://www.wko.at/Content.Node/Service/Unternehmensfuehrung--Finanzierung-und-Foerderungen/Foerderungen/Foerderungen-Uebersicht/Handwerkerbonus.html>

Steuerabzugsverbot für bar bezahlte Bauleistungen auch bei Vermietung beachten

Im Interesse der Bekämpfung der Schattenwirtschaft im Baugewerbe wurden im Zuge der Steuerreform 2015/2016 mehrere Maßnahmen getroffen. Das Barzahlungsverbot betreffend Bauleistungen ist auch im Bereich Vermietung und Verpachtung zu beachten.

Abzugsverbot von bar bezahlten Bauleistungen

Seit 1.1.2016 ist vorgesehen, dass bar bezahlte Ausgaben für beauftragte Bauleistungen, die pro Leistung den **Betrag von € 500 übersteigen**, nicht mehr gewinnmindernd und damit nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden können. Ab einer Barzahlung von € 500 ist der gesamte Betrag vom Abzugsverbot betroffen. Eine Barzahlung, die im Einzelfall € 500 nicht übersteigt, ist vom Abzugsverbot nicht erfasst. Die Grenze von € 500 bezieht sich auf die jeweils abzugeltende einzelne Leistung. Eine sachfremde und willkürliche Aufteilung einer einheitlichen Leistung zum Zweck, die genannte Grenze zu unterlaufen, kann die Anwendung der Bestimmung nicht verhindern.

Das Abzugsverbot von bar bezahlten Bauleistungen gilt nicht nur für den betrieblichen Bereich (wie etwa bei Einkünften aus einem Gewerbebetrieb), sondern betrifft auch den außerbetrieblichen Bereich. Werden daher etwa Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt und für ein Mietobjekt Bauleistungen beauftragt, so können die vom Vermieter in diesem Zusammenhang bar bezahlten Leistungen von über € 500 nicht mehr steuermindernd abgesetzt werden!

Barzahlungsverbot für Löhne im Baugewerbe

Neben dem Abzugsverbot darf seit dem 1.1.2016 unter bestimmten Voraussetzungen im Bereich des Baugewerbes der **Arbeitslohn von Bauarbeitern** weder in bar bezahlt noch angenommen werden, wenn der Arbeitnehmer über ein bei einem Kreditinstitut geführtes Girokonto verfügt oder einen Rechtsanspruch auf ein solches hat. Infolge der Umsetzung einer EU-Richtlinie hat jeder Konsument (und damit jeder Arbeitnehmer) ab dem 18. September 2016 einen Rechtsanspruch auf ein Gehaltskonto. Faktisch besteht daher ab diesem Zeitpunkt ein **generelles Barzahlungsverbot** im Baugewerbe.

Vom Barzahlungsverbot umfasst sind jedoch nur Arbeitslohnzahlungen an Arbeitnehmer, die umsatzsteuerliche Bauleistungen erbringen (wie insbesondere Herstellungs-, Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Reinigungs- oder Beseitigungsarbeiten an Bauwerken), sowie alle Entgeltbestandteile, die dem Lohnsteuerabzug unterliegen. **Nicht erfasst** sind (und somit weiterhin in bar bezahlt werden können) **Trinkgelder** und bestimmte **Reiseaufwandsentschädigungen** (wie etwa. Nächtigungsgelder).

Verstöße gegen das Barzahlungsverbot werden mit einer **Geldstrafe von bis zu € 5.000** geahndet, wobei die Strafe sowohl gegen den Arbeitgeber als auch gegen den Arbeitnehmer, der die Barzahlung annimmt, verhängt werden kann.

Werden von Privatpersonen Zimmer oder gar ganze Wohnungen an Reisende über Onlineplattformen (wie etwa AirBnB) vermietet, sind neben den zivil- und gewerberechtlichen Rahmenbedingungen auch steuerliche Aspekte zu berücksichtigen.

Einkommensteuer

Beschränkt sich die Vermietung auf ein einzelnes Zimmer oder eine einzelne Wohnung, so ist zu beachten, dass die Einnahmen daraus zu steuerpflichtigen **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** führen. In den gesamten Vermietungseinnahmen können dabei steuermindernde Aufwendungen (wie etwa für Strom, Gas oder Abschreibungen) gegenübergestellt werden. Die Vermietungseinkünfte bilden gemeinsam mit sämtlichen weiteren steuerpflichtigen Einkünften (wie insbesondere Einkünfte aus einem Dienstverhältnis) die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer und sind im Rahmen der **jährlichen Einkommensteuererklärung** zu deklarieren. Der progressive Einkommensteuertarif beträgt dabei bis zu 55%. Erleichterungen können in Anspruch genommen werden, wenn zusätzlich zu einem Dienstverhältnis lediglich Vermietungseinkünfte in Höhe von **€ 730** verdient werden.

Umsatzsteuer

Die kurzfristige Vermietung von Wohnungen kann auch zu umsatzsteuerlichen Konsequenzen führen. Übersteigen die Einnahmen bzw. Umsätze pro Jahr die **Grenze von netto € 30.000** nicht, so sind diese von der Umsatzsteuer befreit (Kleinunternehmerregelung). Bei Überschreiten dieser Grenze muss jedoch **10 % oder 13 % Umsatzsteuer** (abhängig von der Verrechnung und den erbrachten Leistungen) in Rechnung

gestellt und an das Finanzamt abgeführt werden. Dafür können dann aber auch Vorsteuern im Zusammenhang mit der Vermietung geltend gemacht werden.

Sozialversicherung

Führen die Einnahmen aus der Privatzimmervermietung zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, entsteht dabei **keine zusätzliche Sozialversicherungspflicht**.

Tourismusabgabe (Ortstaxe)

Für Nächtigungen in Räumen, die der Privatzimmervermietung dienen, sind Ortstaxen einzuheben. Die Höhe der Ortstaxen ist vom jeweiligen Bundesland abhängig.

Belegerteilungspflicht

Sie brauchen keine Registrierkasse für Vermietungseinnahmen, doch Belege müssen Sie ausstellen!

Einkommenssituation 2016

Haben Sie Ihr Einkommen für 2016 im Auge. Müssen Sie noch investieren? Zu den gewinnmindernden Ausgaben zählen beim Einnahmen- AusgabenRechner z.B. folgende Käufe, bzw. Maßnahmen

Vorauszahlung von SVA-Beiträgen (aber nicht mehr als im nächsten Jahr zu zahlen wäre)

Wareneinkauf

Betriebsstoffeinkauf (Brennstofftank, -vorrat auffüllen)

Geringwertige Wirtschaftsgüter (max Euro 400,--)

Vorauszahlung von Miete (max. die Jahresmiete des nächsten Jahres!)

Allerdings ist es tröstlich, die Einkommensteuertarife für 2016 sind moderater als 2015 – der Einstiegssteuersatz ist nun 25 %. Noch einmal zum Erinnern die Tabelle:

Tarifstufen Einkommen in Euro	Steuersatz 2009 bis 2015	Steuersatz ab 2016
11.000 und darunter	0 Prozent	0 Prozent
über 11.000 bis 18.000	36,5 Prozent	25 Prozent
über 18.000 bis 25.000	36,5 Prozent	35 Prozent

über 25.000 bis 31.000	43,2143 Prozent	35 Prozent
über 31.000 bis 60.000	43,2143 Prozent	42 Prozent
über 60.000 bis 90.000	50 Prozent	48 Prozent
über 90.000 bis 1.000.000	50 Prozent	50 Prozent
über 1.000.000	50 Prozent	55 Prozent

Haben Sie Zukunftspläne für Ihr Unternehmen? Gerne führen wir mit Ihnen eine Überlegung durch, ob Sie die richtige Rechtsform haben, bzw. was zu optimieren wäre.

Umgründungen könnten in Ruhe im Herbst überlegt werden, um ab Jänner 2017 in neuem Kleid Ihr Unternehmen präsentieren zu können.

In diesem Sinne: auf ein letztes spannendes Quartal im Jahr 2016.

Ich bin bis 30. September auf Urlaub – bitte Frau Mag. Graf anrufen, wenn Sie Fragen oder Meldungen haben: 0660 6597733 E-Mail: doris.graf@gradi.at

**Uschi Gradwohl
Steuerberaterin**

**Mag. Doris Graf
Bilanzbuchhalterin**